

Prüfungsordnung

Fachhochschule Eberswalde

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

Fachbereich Wirtschaft

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Master-Studiengang *Nachhaltiger Tourismus* („Master of Sustainable Tourism Management“)

Die folgenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nachhaltiger Tourismus“ folgen den allgemeinen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde vom 23.05.2001 sowie der Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung vom 18.02.2003 .

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit (Thesis) vier Semester (24 Monate), wovon das 3. Fachsemester für das kombinierte Projekt/Praktikum und das 4. Fachsemester für die Masterarbeit vorgesehen ist.

§ 2 Fristen

- (1) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“ und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und die Art der Prüfungen regelt diese Prüfungsordnung im Abschnitt II.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest.
- (3) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sind in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters erfolgreich abzulegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen; dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden.
- (4) Bei nicht bestandenen Prüfungen ist die Prüfung innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Bekanntgabe von Themen für die Masterarbeit (Thesis) erfolgt durch die Dozenten des Master-Studiengangs zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters. Der Studierende kann auch selbst ein Thema vorschlagen. Die Studierenden haben in der Regel bis zu Beginn der 3. Semesterwoche des 4. Semesters die Masterarbeit anzumelden. Der Prüfungsausschuss des Studienganges kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen.

§ 3 Prüfungen

- (1) **Prüfungsaufbau**
Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, einem kombinierten Projekt/Praktikum und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) **Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen**
Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer einen Abschluss (B.A., M.A., Diplom, Diplom (FH), Magister, 1. Staatsexamen) in einem grundständigen Studiengang einer Hochschule nachweist und für den Master-Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.
- (3) **Projektarbeit und Praktikum**
1. Die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum in einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten muss dabei mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
 2. In die Bewertung werden einbezogen
 - die in schriftlicher und/oder graphischer und/oder digitaler Form vorliegenden inhaltlichen Arbeitsergebnisse;
 - die Präsentation der Arbeitsergebnisse;
 - die inhaltliche und organisatorische Evaluation des Projektes.
 3. Projekte können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeiten (maximal zwei Studierende pro Gruppe) durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar sein.
 4. Als Nachweis für die Absolvierung des Praktikums muss eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorgelegt werden.
- (4) **Masterprüfung**
1. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzueignen und anzuwenden.
 2. Das Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten, in dem die Fachnoten entsprechend ihrem prozentualen Anteil (§ 7) einschließlich der Noten der Masterarbeit berücksichtigt werden.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit ECTS-System in einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.
- (2) Für das 3. Semester besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines nachweisbar schon geleisteten Praktikums oder einer erworbenen Berufspraxis von mindestens 16 Wochen Dauer im Bereich des nachhaltigen Tourismus, sofern hierin eine gesondert nachzuweisende Projektbearbeitungskomponente enthalten ist. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss. Die Ergebnisse eines im Rahmen eines Praktikums oder in der Berufspraxis durchgeführten Projektes müssen aber in jedem Fall in schriftlicher Form dargestellt, präsentiert und benotet werden, um als Studienleistung anerkannt zu werden. Im Falle einer Anerkennung und einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ kann bereits im 3. Semester die Master Thesis geschrieben werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für den Master-Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/innen, davon eine/r aus dem Fachbereich Wirtschaft, eine/r aus dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz und eine/r, die/der den Master-Studiengang vertritt sowie ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein/e Vertreter/in der Studierenden des Master-Studienganges.

§ 6 Studienaufbau und Studientumfang

- (1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Semester, in denen der Schwerpunkt auf der Vermittlung und Aneignung von Fachwissen liegt. Im dritten Semester ist ein kombiniertes Projekt/Praktikum durchzuführen. Im vierten Semester ist die Masterarbeit (Thesis) anzufertigen. Sowohl das kombinierte Projekt/Praktikum als auch die Masterarbeit werden durch ein Einführungsseminar, Kolloquien sowie individuelle Betreuung unterstützt.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich beträgt nicht mehr als 60 Semesterwochenstunden.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung der Fachprüfungen

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)**	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Modul 1 Einführung in den nachhaltigen Tourismus	V, S, Ü, E	2	2		PL		FN x 2 %
Modul 2 Tourismus und Umwelt	V, S, Ü	4	5		PL		FN x 5 %
Modul 3 Tourismusökonomie	V, S, Ü,	4	5		PL		FN x 4 %
Modul 4 Angebotsentwicklung und Nachfragemanagement	V, S, Ü, P	4	5		PL		FN x 4 %
Modul 5 Nachhaltiges Destinationsmanagement I	V, S, Ü, E	2	3		PL		FN x 2 %
Modul 6 Ökotourismus und ländlicher Tourismus	V, S, Ü, E	4	5		PL		FN x 4 %
Modul 7 Tourismus-IT I	V, S, Ü	2	3		PL		FN x 2 %
Modul 8 Kommunikation im Tourismus I	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 2 %

2. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)**	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Modul 9 Touristisches Umweltmanagement	V, S, Ü, P, E	4	5		PL		FN x 4 %
Modul 10 Tourismusmarketing	V, S, Ü, P	4	6		PL		FN x 5 %
Modul 11 Nachhaltiges Destinationsmanagement II	V, S, Ü, P, E	4	5		PL		FN x 4 %
Modul 12 Kulturtourismus	V, S, Ü	2	3		PL		FN x 2%
Modul 13 Tourismus-IT II	V, S, Ü	2	3		PL		FN x 2 %
Modul 14 Kommunikation im Tourismus II	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 2 %
Modul 15 Wahlpflicht-Modul I	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 2 %
Modul 16 Wahlpflicht-Modul II	V, S, Ü	2	2		PL		FN x 2%
Exkursion: Nachhaltiger Tourismus in der Praxis	E, Ü	2	2		PL		FN x 2%

3. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Projektarbeit	S, P	6	30	Praktikum	schriftl. Arbeit, Präsentation	75% (schriftl. Arbeit) 25% (Präsentation)	FN x 25 %

4. Semester

Modul	Lehrform *)	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (PL)	Gewichtung d. Prüfungsl.	Gewichtung d. Fachnote
Master-Thesis	S, Masterarbeit	6	30		schriftl. Arbeit, Verteidigung	80% (schriftl. Arbeit) 20% (Verteidigung)	FN x 25 %

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

E = Exkursion

P = Projekt

PL = Prüfungsleistung

FN = Fachnote

*) Der Anteil der jeweiligen Lehrformen wird vom Dozenten spätestens zu Semesterbeginn festgelegt.

**) Die Art der PL wird durch die Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete in den Prüfungsfächern gemäß der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Nachhaltiger Tourismus“.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

Die Regelungen zur Anfertigung der Diplomarbeit der grundständigen Studiengänge laut Abschnitt I, § 16 der Rahmenprüfungsordnung vom 23.05.2001 gelten gleichlautend für die Masterarbeit mit folgenden Änderungen:

1. Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal 1 Monat gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von 1 Monat nach Anmeldung zurückgegeben werden.
3. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 16 (1) Rahmenprüfungsordnung erfüllt.
4. Für die Masterarbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Dabei wird ein Gutachten durch die verantwortliche Person mit allgemeiner Prüfungsberechtigung erstellt.

Das weitere der beiden erforderlichen Gutachten kann auch durch einen externen Betreuer erstellt werden, sofern dieser einen Hochschulabschluss (mindestens Diplom oder Magister) besitzt und Lehraufgaben erfüllt.

5. Der Studierende hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium – in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums des 4. Semesters – zu verteidigen. Voraussetzung für das Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Prüfungsleistungen und das Vorliegen der zwei Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 9 Graduierung

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Sustainable Tourism Management“ verliehen.
- (2) Die Muster des Zeugnisses und der Urkunde sind in Anlage 1 beigefügt.

§ 10 Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Nachhaltiger Tourismus“

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den

Prof. Dr. Wolfgang Stras-
das
(Studiengangleiter)

Prof. Dr. Jürgen Peters
(Dekan FB 2)

Prof. Dr. W. Rösler
(Dekan FB 4)

Anlage 1: Muster des Zeugnisses und der Urkunde (*siehe gesonderte Datei*)

Anlage 2: Praktikantenordnung